

Hausordnung der Kinderinsel Feldberg

Präambel

Die vorliegende **Hausordnung** regelt den Aufenthalt sowie das Verhalten in der kommunalen Einrichtung. Sie dient der Sicherstellung eines geordneten Betriebs, dem Schutz aller Kinder sowie der Wahrung der Rechte und Pflichten von Personensorgeberechtigten, Beschäftigten und Besucher:innen.

Rechtsgrundlagen sind insbesondere das **Kindertagesbetreuungsgesetz Baden-Württemberg (KiTaG)**, der **Orientierungsplan für Bildung und Erziehung Baden-Württemberg**, das **Infektionsschutzgesetz (IfSG)** sowie weitere einschlägige gesetzliche Bestimmungen.

Geltungsbereich

Die **Hausordnung** ist für alle Kinder, Beschäftigten, Besucher:innen und Personensorgeberechtigte/abholberechtigte Personen verbindlich. Als Personensorgeberechtigte ist es Ihre Pflicht, alle weiteren abholberechtigten Personen über diese Regeln und Sicherheitsvorkehrungen zu informieren.

In unserer Einrichtung gelten die humanistischen und demokratischen **Werte** von gegenseitigem Respekt, gelebter Toleranz und Gewaltfreiheit. Daher dulden wir keine menschenverachtenden, rassistischen, antisemitischen, militaristischen, sexistischen, homophoben und gewaltverherrlichenden verbalen Äußerungen sowie Zeichen, Symbole, Codes, Marken und Medien.

Den Anordnungen des pädagogischen Personals und der Einrichtungsleitung ist Folge zu leisten.

Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsauftrag

Die Einrichtungen für Kinder haben einen eigenständigen **Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsauftrag**. Sie ergänzen und unterstützen die Erziehung der Kinder in der Familie und sollen die Gesamtentwicklung der Kinder durch allgemeine und gezielte erzieherische Hilfen und Bildungsangebote fördern.

Benutzungsordnung

Die **Benutzungsordnung für die Kinderbetreuungseinrichtung der Gemeinde Feldberg (Schwarzwald)** ist für die Personensorgeberechtigten verbindlich. Sie wird im Rahmen des Aufnahmegesprächs ausgehändigt und kann darüber hinaus jederzeit auf der Homepage der Gemeinde Feldberg eingesehen werden.

Aufnahme

Die **Aufnahme** erfolgt nach Unterzeichnung des Anmeldebogens sowie alle weiteren Unterlagen vom Aufnahmegespräch.

Umgangston/Abmahnung

Der **Umgangston** ist höflich und respektvoll gegenüber allen Personen in der Einrichtung. Sprachliche Äußerungen bzw. die Wörter, die man verwendet, sollen nicht abwertend, herabwürdigend oder ausgrenzend sein. Dies gilt ebenso für die nonverbale Kommunikation (Gestik, Mimik, etc.). Ein Schreien oder Sprechen in einer erhöhten Tonlage kann zum Wohle der Kinder zum Hausverbot führen, und/ oder zu einer Abmahnung, da solche Verhaltensweisen nicht geduldet werden.

Öffnungs- und Schließzeiten

Die Kinderinsel ist von 07.30 Uhr bis 14.30 Uhr geöffnet. Die Verweildauer eines Kindes in der Einrichtung richtet sich nach der vertraglich abgeschlossenen täglichen **Betreuungszeit**. Ihr Kind ist bis spätestens 9.00 Uhr in unsere Einrichtung zu bringen (ausgenommen Eingewöhnungszeit oder individuelle Vereinbarungen).

Kinder sind innerhalb der vereinbarten **Betreuungszeit/Öffnungszeit** abzuholen.

Die Einrichtung hat einen **Notfallplan** (Aushang im Eingangsbereich).

Die Einrichtung kann vorübergehend, teilweise oder ganz, aus folgenden Gründen geschlossen werden:

- in Folge eintretender Katastrophen
- auf Anordnung von Ämtern und Behörden
- auf Grund von Baumaßnahmen
- bei Betriebsferien, Schließzeiten und pädagogischen Fortbildungstagen
- bei akutem Personalmangel (wenn Fürsorge und Aufsichtspflicht nicht gewährleistet werden kann)

Bei

- Witterungsunbilden (Gewitter, Sturm, Glatteis u. ä.)
- Bombendrohung oder Feueralarm in der Einrichtung oder
- dem Personal zur Kenntnis gelangten Gefahren auf dem Heimweg des Kindes sind die Personensorgeberechtigten / abholberechtigte Person verpflichtet, ihr Kind abzuholen bzw. ist Rücksprache mit dem Personal zu nehmen.

Kinder sind bei **Abwesenheit** aus gesundheitlichen oder privaten Gründen spätestens am selben Tag telefonisch, über den Anrufbeantworter oder per App in der Einrichtung zu entschuldigen.

Beim **Bringen und Holen** des Kindes sind die Einrichtung und das Außengelände in einem angemessenen Zeitraum zu verlassen. Es sind nur die Räume zu betreten, die zum Zweck des Bringens/der Abholung erforderlich sind.

Sicherheit und Unfallverhütung

Während der Zeit des Aufenthaltes in der Einrichtung haben die pädagogischen Fachkräfte die **Fürsorge- und Aufsichtspflicht**. Diese beginnt mit der persönlichen Übergabe des Kindes an die pädagogischen Fachkräfte und endet mit der Rückgabe des Kindes an die Personensorgeberechtigten/abholberechtigte Person.

Die Kinder sind durch die **Unfallkasse Baden-Württemberg** beim Besuch der Einrichtung unfallversichert. Der Unfallschutz gilt auch bei Veranstaltungen, die durch die Einrichtung organisiert werden.

Geschwisterkinder, für die kein Betreuungsvertrag mit der Einrichtung besteht, genießen keinen Versicherungsschutz. Die Benutzung der Spielgeräte ist daher nach Möglichkeit zu vermeiden.

Bei Festen und Feiern innerhalb und außerhalb der Einrichtung liegt die **Fürsorge- und Aufsichtspflicht** bei den jeweiligen volljährigen Begleitpersonen der Kinder.

Fluchtwege und Treppen müssen ständig und in vollem Umfang freigehalten werden. Türen in Fluchtwegen bzw. Notausgängen dürfen nicht verschlossen oder in ihrer Funktionsfähigkeit eingeschränkt werden.

Entsprechend der **Konzeption** der Einrichtung können sich die Kinder im Haus sowie im Garten frei und selbstständig betätigen und bewegen. Im Interesse der Sicherheit der Kinder ist es dringend erforderlich, dass

- der Riegel ab 09.00 Uhr beim Gartentor heruntergeklappt ist und die Eingangstür ab 09.00 Uhr von den Fachkräften der Einrichtung verschlossen wird. Gartentore sind nur von den Erwachsenen zu verriegeln oder zu öffnen.
- beim Erkennen von Gefahren für die Kinder eingegriffen und diese dem Personal unverzüglich gemeldet werden.
- die Zufahrt für Lieferfahrzeuge und die Feuerwehr jederzeit frei und befahrbar gehalten, auf den Zufahrtswegen zur Einrichtung Schritttempo gefahren und beim Ein- und Ausparken besondere Rücksicht auf Kinder genommen wird.
- auf die Benutzung von Schmuck, Kleidung mit Schnüren und Kordeln bei Kindern aufgrund der Eigen- und Fremdverletzung verzichtet wird. Die Einrichtung übernimmt keine Haftung.

Es werden nur Kinder betreut, die vor Beginn ihrer Betreuung entweder einen ausreichenden **Impfschutz gegen Masern**, eine Immunität gegen Masern oder eine ärztliche Bescheinigung über das Bestehen einer medizinischen Kontraindikation nachweisen.

Diese gilt für alle Kinder ab Vollendung des ersten Lebensjahres. Der Nachweis der zweiten Schutzimpfung ab Vollendung des zweiten Lebensjahres ist unaufgefordert durch die Personensorgeberechtigten bei der Einrichtungsleitung vorzulegen.

Verhalten bei Erkrankung und Unfällen

Akut **kranke Kinder** gehören nicht in eine Gemeinschaftseinrichtung. Dies gilt für:

- Kinder mit Fieber am Tag oder in der Nacht zuvor (dürfen frühestens nachdem sie 24 Stunden fieberfrei waren wieder unsere Einrichtung besuchen).
- Kinder, die sich übergeben oder Durchfall haben, dürfen frühestens 48 Stunden nach dem letzten Erbrechen oder Durchfall unsere Einrichtung wieder besuchen (aktuell noch erkrankte Kinder dürfen die Einrichtung nicht besuchen).
- Kinder, bei denen der Allgemeinzustand einen Aufenthalt in der Einrichtung nicht zulässt, die offensichtlich stark unter ihren akuten Symptomen leiden (z.B. erschöpfender Husten). Dies ist im Interesse des betroffenen Kindes und auch aller anderen Kinder und Fachkräfte.

- Kinder, die an einer Krankheit leiden, bei der die Ansteckungsgefahr überprüft werden muss (z.B. Bindehautentzündung, Mundinfektion, usw.).

Bitte teilen Sie uns auch mit, wenn das Kind vor kurzem geimpft wurde, um so mögliche **Begleitsymptome** festzustellen.

Bitte teilen Sie uns entsprechend der „**Belehrung über das Infektionsschutzgesetz**“ (**Anmeldeunterlagen**) bestehende Krankheiten (u.a. Durchfall, Läuse, Bindehautentzündung) Ihres Kindes oder darunterfallende Familienmitglieder, frühzeitig mit.

Beachten Sie die aktuellen Aushänge zu den Infektionskrankheiten und das Merkblatt zum **Infektionsschutzgesetz (Anmeldeunterlagen)**.

Bei Wiederaufnahme Ihres Kindes nach einer Infektionskrankheit kann eine **ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung** seitens der Einrichtungsleitung verlangt werden. Bei Erkrankung des Kindes erfolgt keine Betreuung in der Einrichtung, diese kann erst fortgesetzt werden, wenn das Kind symptomfrei ist.

Bei Verdacht auf eine Erkrankung kann die Einrichtungsleitung verlangen, dass das Kind vor einer weiteren Betreuung einem Arzt vorgestellt wird.

In der Einrichtung werden Kindern grundsätzlich keine **Medikamente** verabreicht. In Ausnahmefällen sind Einzelregelungen möglich.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass die **Medikamentenvergabe** nicht von geschulten Mitarbeiter*innen durchgeführt wird und keinerlei Ansprüche gegen das Personal oder die Einrichtung geltend gemacht werden können.

Eine Verabreichung von frei verkäuflichen Medikamenten ist mit Ausnahme von Wundcremes ebenfalls grundsätzlich ausdrücklich ausgeschlossen.

Medikamente gehören nicht in die Kinderrucksäcke.

Schadensansprüche an die Kinderinsel Feldberg bzw. seine Mitarbeiter*innen sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Verunfallt/erkrankt Ihr Kind während des Aufenthaltes in unserer Einrichtung, leiten wir die erforderlichen **Sofortmaßnahmen** ein und informieren die Personensorgeberechtigten, um das Kind schnellstmöglich abzuholen und einem Arzt vorzustellen.

Achten Sie bitte darauf, dass Ihre Telefonnummern in der Einrichtung (Arbeitsstelle, Privatnummer, Adresse) immer aktuell vorliegen, damit wir Sie im **Not- oder Krankheitsfall** Ihres Kindes erreichen.

Foto & Filmen / Datenschutz

- Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt gemäß den geltenden **datenschutzrechtlichen Bestimmungen** (DSGVO).

- In der Einrichtung besteht grundsätzlich ein **Fotografierverbot**. Auch Filmaufnahmen fallen unter dieses Verbot und die weiteren Regelungen.
- Ausgenommen von diesem Verbot sind die pädagogischen Mitarbeiter der Einrichtung, wenn diese Fotos pädagogischen Zwecken dienen, wie u.a. den Portfolios.
- Zur Einrichtung gehören der Innen- und der Außenbereich der Einrichtung und bei externen Veranstaltungen auch der externe Veranstaltungsort.

Weitere Infos zum Thema Datenschutz wird Ihnen beim Erstgespräch ausgehändigt.

Eltern

Beim Bringen und Abholen der Kinder bitte dem pädagogischen Personal die **An-/ oder Abwesenheit** mitteilen.

Die Ersatz-Kleidungsstücke sind immer wieder aufzufüllen, nicht mehr gewollte Kleidung ist mitzunehmen, auch Hausschuhe.

Sämtliche **Infotafeln oder Nachrichten** per Infoapp sind unbedingt eigenverantwortlich nachzulesen.

Gespräche/Austausch

Eltern- und Entwicklungsgespräche zwischen den Personensorgeberechtigten und dem pädagogischen Personal werden in der Regel frühzeitig vereinbart.

Tür- und Angelgespräche sind möglich und wichtig. Möchten Sie ein ausführliches Gespräch führen, bitten wir Sie um eine vorherige Terminabsprache.

Des Weiteren findet ein Gespräch nach der Eingewöhnung und ein jährliches Entwicklungsgespräch um den Geburtstag statt.

Anregungen/Hinweise

Hinweise und Anregungen zu unserer Arbeit können Sie jederzeit in mündlicher oder schriftlicher Form äußern. Ergeben sich Rückmeldungen aus Vorkommnissen der Einrichtung, sind diese umgehend mit dem pädagogischen Personal zu klären.

Bringen und Abholen

Die Verantwortung der pädagogischen Fachkraft für das Kind beginnt und endet mit der persönlichen **Übernahme von den/Übergabe** an die Personensorgeberechtigten. Begleitende Geschwisterkinder und Freunde unterliegen der Aufsichtspflicht der Sorgeberechtigten.

Das Abholen durch eine dritte Person sollte rechtzeitig den Fachkräften mitgeteilt werden.

Für die Abholung durch die dritte Person hat eine schriftliche **Vollmacht** der Personensorgeberechtigten vorab der Einrichtung vorzuliegen.

Die Abholung durch **Geschwisterkinder** ist erst ab dem 12. Lebensjahr zulässig, hierfür gibt es ein gesondertes Schreiben, das vorab unterzeichnet und mit dem pädagogischen Personal besprochen werden muss.

Das „**allein gehen**“ eines Kindes bedarf der schriftlichen Zustimmung der Personensorgeberechtigten und es muss vorab ein Aufklärungsgespräch mit Protokollbogen mit einer pädagogischen Fachkraft geführt werden.

Wenn ein Kind aus nicht vorhersehbaren Gründen innerhalb der Öffnungszeit nicht abgeholt wurde, wartet die pädagogische Fachkraft mit dem Kind in der Einrichtung. Während der **Wartezeit** bemüht sich die pädagogische Fachkraft um eine telefonische Verbindung mit den Personensorgeberechtigten oder die zur Abholung berechtigten Personen. Gelingt eine Kontaktaufnahme mit diesen Personen nicht, wird nach einer angemessenen Zeit die Polizei benachrichtigt.

Rauchverbot

In der Einrichtung und auf dem gesamten Kinderinselgelände herrscht absolutes **Rauchverbot!**

Spielzeug/Kundeneigentum

In der Krippe „Bergzwerge“ (U3)

Kuscheltücher und -tiere, Puppen dürfen grundsätzlich mit in die Einrichtung gebracht werden. Weiterer mitgebrachte **Spielzeuge** sollten sorgfältig geprüft werden und keine verschluckbaren Kleinteile enthalten.

Im Kindergartenbereich (Ü3)

Spielzeug darf grundsätzlich nicht mit in die Einrichtung gebracht werden, ausgenommen am Spielzeugtag (jeden 1. Montag im Monat/Erklärung Spielzeugtag).

Eine Ausnahme stellen auch hier Schnuffeltücher oder –tiere, Puppen dar, welche die Kinder in der Ruhephase oder in der Eingewöhnungszeit nutzen dürfen.

Erklärung **Spielzeugtag**, siehe Schreiben im Aufnahmeordner (Und was ist nun der Spielzeugtag?)

Für mitgebrachtes Spielzeug, Fahrrad, Roller, Schlitten usw. sind ausschließlich die Sorgeberechtigten verantwortlich. Für den **Verlust**, die Beschädigung und die Verwechslung von Kundeneigentum wird keine Haftung übernommen. Wir empfehlen, das Eigentum des Kindes mit dem Namen zu kennzeichnen.

Bitte sorgen Sie dafür, dass für die Betreuung der Kinder in der Kindertageseinrichtung alle notwendigen und persönlichen Dinge zur Verfügung stehen.

Windeln / Feuchttücher / Wickelunterlage / Handtuch / Sonnencreme sind für Ihr Kind selbst mitzubringen.

Elektronische Geräte, welche internetfähig sind bzw. mit denen Bild- und Tonaufnahmen aufgezeichnet und abgespielt werden können, sind nicht erlaubt.

Kleidung

Wir möchten Sie bitten, dass Ihr Kind keinen Schmuck (z.B. hängende Ohrringe, Ketten), Hosenträger oder ähnliches trägt. Für **Verletzungen**, die durch diese Gegenstände verursacht werden,

übernehmen wir keine Haftung. Mitarbeiter:innen haben das Recht, diese Gegenstände gegebenenfalls zu entfernen.

Eines unserer pädagogischen Ziele ist die Entwicklung der Selbstständigkeit der Kinder. Dazu benötigen sie bequeme, leicht zu handhabende **Kleidung**, rutschfeste und fußstützende Schuhe, die Ihr Kind allein an- und ausziehen kann. Denken Sie daran, dass Ihr Kind wächst.

Ein Aufenthalt im Freien gehört zu unserem Tagesablauf. Achten Sie auf witterungsgerechte Kleidung, welche auch schmutzig werden darf.

Kleidungsstücke, Gummistiefel, Flaschen und Rucksack des Kindes sind durch die Personensorgeberechtigten zu kennzeichnen.

Sonnenschutz

alle Kinder:

Mit Abgabe des Kindes wird während seines Aufenthalts in unserer Einrichtung zwar die Fürsorgepflicht an die Einrichtung übertragen, die Verantwortung für einen ausreichenden **Sonnenschutz** verbleibt jedoch bei den Personensorgeberechtigten. Die Kinder sind daher mit einem ausreichend hohen Sonnenschutz bereits in der Einrichtung abzugeben.

Halbtagsbetreuung: Ein **Nachcremen** ist nicht erforderlich und erfolgt auch nicht (ausgenommen „Bergzwerge“ U3).

Verlängerte Öffnungszeit: Alle Kinder, die die verlängerten Öffnungszeiten nutzen, sind ebenfalls bereits mit einem hohen Sonnenschutz versorgt in die Einrichtung zu bringen. Ist ein nachcremen notwendig, verwendet die Einrichtung ausschließlich die **mitgebrachte Sonnencreme** des jeweiligen Kindes.

So sehr wir die Sonne auch mögen – ohne **Kopfschutz** geht es in den richtig heißen Sommermonaten nicht mehr. Aus diesem Grund bitten wir Sie, Ihrem Kind eine geeignete Sonnenkappe mitzugeben, welche die Kinder zu ihrem eigenen Schutz tragen müssen.

Praktikanten/Auszubildende

Generell freut sich die Kinderinsel Feldberg über Menschen, welche Interesse am sozialpädagogischen Bereich haben und ermöglicht daher **Praktika** (überwiegend) im Kindergartenbereich.

Haftung

Die Kinderinsel **haftet** nicht für den Verlust, die Beschädigung oder Verschmutzung von in die Einrichtung mitgebrachten Eigentumsgegenstände (z.B. Spielzeug, Kleidung, Schmuck etc.).

Hausrecht

Der Träger hat das **Hausrecht** an die Einrichtungsleitung der Kinderinsel Feldberg übertragen. Es beinhaltet auch das Recht, Personen von der Einrichtung (Haus sowie Grundstück) zu verweisen.

Ordnungsmaßnahmen

Bei Verstößen gegen diese Hausordnung und die Benutzungsordnung können geeignete **Maßnahmen** bis hin zum zeitweisen Ausschluss vom Besuch der Einrichtung ergriffen werden, soweit gesetzlich zulässig.

Inkrafttreten

Die Hausordnung wird durch den Träger **erlassen** und tritt zum 16.04.2026 in Kraft; sie gilt in ihrer jeweils gültigen Fassung, wobei Änderungen vorbehalten bleiben und den Personensorgeberechtigten rechtzeitig bekannt gegeben werden.